

NORDEN

BOBELSCHWINGSTR.

FL. 17

KAPPELSTR. K. 2180

RONTGENSTR.

KREUZSTR.

PLANSTRASSE A VIKTOR-TIMMERSTR.

BOLZPLATZ 6

GERWEG

PLANSTRASSE C JO. ZIEGLERSTR.

ABENTEUERSPIELPLATZ 5

WA I
28-30°
0.4 0.4

PLANSTRASSE B RUTMANN STRASSE

JUNKER-VOSS-STRASSE

PLANSTRASSE A VIKTOR-TIMMERSTR.

→ s. Vereinf. Änderung - Reckmann -

Keine Annahme
für Jargonstr. 11
wegen Öffnung
d. KEN
J. 7. 74

Mit Satzungsbeschluss vom 17.11.74
wurden die Baulinien parallel zu den
seitlichen Grundstücksgrenzen für alle
Grundstücke, bei denen Garagen im Innern
zulässig sind in Rücksichtnahme umge-
wendet. J. 12. 74

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES
GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FEST-
LEGUNG DER BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH
EINDEUTIG IST
Flächen des 2. 5. 72
KREISBECKUM
Kreisdirektor
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 211 BAUG. VOM
23.6.60 AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERSAM-
LUNG ENNIKER VOM 3. 5. 1973 AUFGE-
STELLT
ENNIKER, DEN 5.5.72
Bürgermeister
Bauamt
Schriftführer
Der Rat der Gemeinde Enniger hat am 16. Nov. 1972
gemäß § 211 BAUG. VOM 23.6.60 DIE FOLGENDEN
BEBAUUNGSPLÄNE BESCHLOSSEN
ENNIKER, DEN 28. Nov. 1972
Bürgermeister
Bauamt
Schriftführer
DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN
GEM. § 211 BAUG. VOM 23.6.60 AUF DIE WÄHLER LI-
STEN MONATS VOM 28. 11. 72 BIS 29. 12. 72 TÄGLICH
ZU JEDEM MENSCHEN ÖFFENTLICH AUS-
GELEGEN
SENDEHORST, DEN 4. 1. 73
Bürgermeister
Bauamt
Schriftführer
Der Rat der Gemeinde Enniger hat am 1.2.73
über die VORGEBRACHTEN ANHÄNGEN UND BE-
DENKEN BESCHLOSSEN, DIE ANHÄNGEN
ENNIKER, DEN 19. 2. 73
Bürgermeister
Bauamt
Schriftführer
Der Rat der Gemeinde Enniger hat am 1.2.73
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 211 BAUG. VOM
23.6.60 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
ENNIKER, DEN 19. 2. 73
Bürgermeister
Bauamt
Schriftführer
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BAUG.
VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 12. 4. 73 GE-
NEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 12. 4. 1973 24.3.1-5203
Der Regierungsverordn.
Der Regierungsverordn.
DIESER MIT VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
VOM 12. 4. 73 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT
GEM. § 12 BAUG. VOM 23.6.60 MIT BEGRÜNDUNG AB
28.5.73 ÖFFENTLICH AUS, MIT DER ÖRTLICHEN
BEKANNTMACHUNG VOM 18.5.73 IST DIESER BEBAU-
UNGSPLAN RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN
ENNIKER, DEN 18.5.73
Bürgermeister
Ausgearbeitet im Auftrage und im Einver-
nehmen mit der Gemeinde ENNIGER
ENNIGER IM JULI 1972
K.H. HELLMANN ARCHITECT VFA
472 BECKUM, ALTER HAMMWEI 97

GEMEINDE ENNIGER

BEBAUUNGSPLAN ENNIGER - OST NR. 7 M 1:500

gem. §§ 2 u. 10 BauG, §§ 4 u. 28 GO NW sowie § 103 BauO NW in Verbindung mit § 4 der ersten DVO zum BauG
in der Fassung der ÄnderungsVO vom 21.4.1970 und § 9 (2) BauG sowie den Vorschriften der BauVO

GRÜN- UND VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRS-
FLÄCHE (VORH.)
STRASSENVERKEHRS-
FLÄCHE (GEPL.)
VORH. BEBAUUNG
ÖFFENTL. PARKSTREIFEN
ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN
GARAGEN
PRIVATE GRÜN- UND
HOFFLÄCHE
GARAGEN

SONSTIGE SIGNATUREN
HAUPTSTRICHUNG
LFD. NR. DER GEPLANTEN
GRUNDSTÜCKE

WA I 28-30°
NR. 17-25
SATTELDACH ZWINGEND, DREMPEL UNZULÄSSIG
WA II 45-50°
SATTELDACH MIT 1.00m DREMPEL STRASSENSEITIG
ZWINGEND, SÜDSEITE ZWEIFESCHÖSSIG MÖGLICH
NR. 49-53
SATTELDACH ZWINGEND, DREMPEL, DACHAUSBAUTEN,
ZURÜCKSPRINGENDE EINBAUTEN (BALKONE UND

DER DACHGESCHÖSSE
LOGGIES AN DEN GIEBELN SIND UNZULÄSSIG, NR. 1, 2, 10-16
DACHDECKUNG: STILDACHER SIND SCHWARZ, BRAUN, ROT ODER SCHIEFER-
GRAU EINZUDECKEN. FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENZO-
GEN SIND, MÜSSEN BEKLEBT WERDEN. DÄCHER DÜRFEN AN DER TRAUFE
HÖCHSTENS 50cm ÜBERSTEHEN, AM ORTGANG BIS 25cm.

BAULINIEN, FLUCHTLINIEN UND GRENZEN

BAULINIE
BAUGRENZE
STRASSENBEDECKUNGSLINIE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
BAUGEBIETSGRENZE

SATZUNG:

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BNVO)
§ 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUGEBIET GRZ GFZ
WA I 0.4 0.5
WA II 0.4 0.8

EINFRIEDIGUNGEN:
VORGÄRTEN DÜRFEN NUR MIT ZIERHECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 20cm,
ECKGRUNDSTÜCKE BIS 40cm EINFRIEDIGT WERDEN. MAUERN JEDLICHER
ART SIND UNZULÄSSIG. AUßENANLAGEBESTIMMTE AUßENANLAGEN
SIND ERWÜNSCHT. INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN SIND MAUERN,
ZÄUNE BIS 1.50m, UND HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1.80m ZU-
LÄSSIG. DIE DER FAHRBAHN ABGEWANDTEN, NICHT ÜBERBAUBAREN GRUND-

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE IST ZWINGEND
BIS ZWEIFAMILIENHÄUSER SIND ZULÄSSIG
IM SINNE DES § 14, ABS. 1 BNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCK-
FLÄCHEN UNZULÄSSIG
§ 4 STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR KFZ
GARAGEN SIND DEN HAUPTGEBAUDEN ANZUPASSEN, SIE SIND NUR AN DEN IM BEBAU-
UNGSPLAN BEZEICHNETEN STELLEN ZULÄSSIG. WEITERE GARAGEN DÜRFEN NUR MIT
Ergänzung

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE
II 2B, 2-GESCH. ZWINGEND
WA I 0.4 0.8
0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
0.8 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
GA GARAGE ZWINGEND

ZUSTIMMUNG DER GEMEINDE ERRICHTET WERDEN. FÜR DIESE WEITEREN
GARAGEN IST GRENZANBAU ZULÄSSIG. DOPPELGARAGEN MÜSSEN EINAN-
DER ANGEPAßT WERDEN.
§ 5 GESTALTUNG
ALLE GEBÄUDE SIND ZU VERBLENDEN, BIS ZU 1/3 DER JEWEILIGEN AN-
SICHTSFLÄCHE KÖNNEN BETON, WÄSCHBETON, HOLZ ODER GLEICHWERTIGE
BAUSTOFFE VERWENDET WERDEN.

UND PARKPLATZ AUS ROTEN KIEKERN ODER BETONFLÄSTER HERZUSTELLEN.
VARIANTE: 1, 2, 15 UND 16 4-FAMILIENWOHNHAUS SIND ZULÄSSIG
Ergänzung, Nr. 4
GARAGEN, DIE IM BAUWICH VORGESCHRIEBEN SIND,
DÜRFEN IN DER GEPLANTEN TIEFE DER ÜBERBAUBAREN
FLÄCHE AN BELIEBIGER STELLE ERRICHTET WERDEN, WO-
BEI JEDECH 50cm VOR DER GARAGE AUF EIGENEM GRUNDSTÜCK
FREIHALTEN SIND.

DACHNEIGUNGEN:
WA I 0°
WA I 15-28°
WA I 15-28°
WA I 28-30°
FLACHDACH ZWINGEND, NR. 5-7, 47, 48, 63-66
SATTEL- ODER WALMDACH, DREMPEL UNZULÄSSIG
NR. 43-46, 54-62, 67-70
WALMDACH ZWINGEND, DREMPEL UNZULÄSSIG
NR. 3, 4, 8, 9
SATTEL- ODER WALMDACH, DREMPEL UNZULÄSSIG
NR. 27-42

= Von der
Genehmigung aus-
geschlossen.
K.H. HELLMANN ARCHITECT VFA
472 BECKUM, ALTER HAMMWEI 97